

2. Änderung der Satzung des Schulverbands Trittau für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Schulverbands Trittau (Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 15.11.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

1. Der Schulverband Trittau betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig - Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 26.11.13 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten den Offenen Ganztage in Trittau als öffentliche Einrichtungen an allen drei Schulen.
2. Eine Betreuung wird montags bis freitags vor der Schule, von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10 – 17:00 Uhr, für die SchülerInnen der Mühlau – Schule und in Ausnahmefällen bei begründetem Antrag und ausreichender Platzkapazität auch für SchülerInnen des 5. Jahrgangs, angeboten.
3. Ein Kursangebot am Nachmittag, Hausaufgabenbetreuung und -hilfe sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen für die SchülerInnen der Primar- und Sekundarstufe I erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.
4. Der Offene Ganztage fördert eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne die Erziehungsrechte und -pflichten der Sorgeberechtigten zu beschränken.
5. Die Betreuung bildet eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.
6. Die Teilnahme am Offenen Ganztage ist freiwillig und wird erst mit der Anmeldung für ein Schulhalbjahr verpflichtend.
7. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbands Trittau.

§ 2

Organisation

Für die Organisation und Leitung des Offenen Ganztags werden ausreichend KoordinatorInnen bereitgestellt. Diese gehören der Verwaltung des Schulverbandes Trittau an und sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des Offenen Ganztags.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

1. Eine Betreuungsmöglichkeit gemäß § 1 Abs. 2 beinhaltet neben der Anfertigung der Hausaufgaben pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie ein gemeinsames Mittagessen. Daneben bleibt ausreichend Zeit für selbstbestimmte Tätigkeiten.
2. Zusätzlich wird ein Kursangebot für die Primarstufe und die Sekundarstufe I angeboten. Dieses orientiert sich an den Interessen und am Bedarf der SchülerInnen und umfasst insbesondere:
 - Mittagessen in der Mensa
 - Angebote zur Förderung von Bewegungserfahrungen und Fortentwicklung von motorischen Bewegungsmustern,
 - Angebote zur Förderung taktiler Fähigkeiten und Kreativität durch den Umgang mit verschiedenen Materialien,
 - Angebote im musischen Bereich,
 - Angebote im kognitiven Bereich, z.B. Hausaufgabenbetreuung,
 - Angebote im sozial – emotionalen Bereich
3. An Schulentwicklungs- und Elternsprechtagen ist die Betreuung im Rahmen der individuell gebuchten Betreuungszeit, vor und nach der Unterrichtszeit möglich. Kurse finden an diesen Tagen nicht statt. An beweglichen Ferientagen finden weder Betreuung noch Kurse statt.
4. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall ist die Betreuung im Rahmen der individuell gebuchten Betreuungszeit vor und nach der Unterrichtszeit möglich.
5. Muss der Offene Ganztag aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der SchülerInnen.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

Eine Ferienbetreuung wird angeboten

- für 3 Wochen in den Sommerferien,
- für jeweils die 1. Woche in den Oster- bzw. Herbstferien,
- für die Ferientage zwischen Neujahr und Schulbeginn im Januar.

Der An- und Abmeldezeitraum endet 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn. Danach ist eine Anmeldung mit einer Verspätungsgebühr von 40,00 € nur noch möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. die organisatorische Planung dies zulässt.

§ 5 Nutzung

1. Die SchülerInnen können das bestehende Betreuungsangebot sowie das Kursangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen.
2. Die SchülerInnen sind von ihren Sorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung Trittau anzumelden. Es gelten folgende Anmeldefristen:
 - für einen Betreuungsplatz ab Beginn des Schuljahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Januar desselben Jahres erfolgen
 - für einen Betreuungsplatz ab Beginn des 2. Schulhalbjahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Juli des Vorjahres erfolgen

Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 5 zur Berufstätigkeit/Ausbildung/Arbeitssuche eingereicht werden.

Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung. Über später erfolgende Anmeldungen wird im Einzelfall entschieden.

Die Anmeldungen für die Kurse des Offenen Ganztags erfolgen gesondert nach Bekanntgabe der Kursangebote zu Beginn der Schulhalbjahre.

3. Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Als Schulhalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Schulverbandvorsteherin. Die freien Plätze werden unter Berücksichtigung der dargestellten Reihenfolge nach den folgenden Kriterien vergeben:
 - Alleinerziehende Sorgeberechtigte, die berufstätig/in Ausbildung sind,
 - zwei Sorgeberechtigte, die beide berufstätig/in Ausbildung sind,
 - alleinerziehende Sorgeberechtigte, die arbeitssuchend sind,
 - zwei Sorgeberechtigte, eine(r) berufstätig und eine(r) arbeitssuchend.

Über Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung oder anderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandvorsteherin.

6. Das Betreuungsverhältnis tritt in Kraft, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Sorgeberechtigten schriftlich zugeht.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Hierfür wird eine separate Gebührensatzung erlassen.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit im laufenden Halbjahr ist nur bei ausreichender Platzkapazität möglich.
2. Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit. Wird eine weitere Betreuung gewünscht, muss im Januar eine neue Anmeldung für das 5. Schuljahr erfolgen, sofern die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 vorliegen. Danach gelten die Kriterien für die Reihenfolge der Platzvergabe nach § 5 Absatz 5.
3. Eine Kündigung oder Vertragsänderung des Betreuungsverhältnisses im Blauen Haus muss von einem Sorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Kündigungs-, bzw. Vertragsänderungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Schulhalbjahres.
4. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
5. Sofern SchülerInnen an der Kursteilnahme verhindert sind oder nicht an der Betreuung teilnehmen, haben die Sorgeberechtigten dieses der Leitung des Offenen Ganztags unverzüglich mitzuteilen.
6. SchülerInnen, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
7. Über Ausnahmeregelungen und in Härtefällen entscheidet die Schulverbandvorsteherin.

§ 8 Ausschluss

1. Die Leitung des Offenen Ganztags kann SchülerInnen nach Absprache mit der Schulverbandvorsteherin vom Besuch des Blauen Hauses und aus Kursen ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der SchülerInnen,
 - b) wenn die SchülerInnen das Angebot nicht regelmäßig wahrnehmen,
 - c) wenn die SchülerInnen den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandeln,

- d) wenn die SchülerInnen wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt werden,
- e) wenn die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Nutzung mit zwei Monaten im Rückstand sind.

Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall die Schulverbandvorsteherin.

2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die jeweilige Schulleitung, die Leitung des Offenen Ganztags, der schulsozialpädagogische Dienst sowie die betroffenen Sorgeberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Offenen Ganztags die SchülerInnen sofort vom Besuch ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung, die betroffenen Sorgeberechtigten und der Schulverband unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Aufsicht

Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden SchülerInnen der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte und der KursleiterInnen. Die SchülerInnen haben deren Anweisungen zu folgen.

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen SchülerInnen für den Besuch angemeldet wurde und auch erscheint.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Offenen Ganztags werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Sorgeberechtigten und SchülerInnen verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um allgemeine Daten wie Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der SchülerInnen, Geburtsdaten aller SchülerInnen sowie die erforderliche Bankverbindung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, können die folgenden Rechte in Anspruch genommen werden:
 - das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
3. Allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Offenen Ganztags Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

4. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von SchülerInnen und Sorgeberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Offenen Ganztags betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Trittau oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Sorgeberechtigten.
5. Die §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2021 in Kraft.

Trittau, den 16.11.2021



Ulrike Lorenzen
(Schulverbandsvorsteherin)

